



Stellungnahme zur Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Schweinehaltung)

1. Grundsätzliche Vorbemerkungen

- 1.1. Die „Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung“ e.V. begrüßt die Vorlage des Entwurfs und hofft, daß es möglich sein wird, die längst überfällige Festsetzung von Mindeststandards für die Haltung von Schweinen zu erlassen und zügig, das heißt ohne zulasten der Tiere gehende Übergangszeiten, in die Praxis umgehend umzusetzen.
- 1.2. Tiere sind leidensfähige Mitgeschöpfe, denen wir bei allen Nutzungsansprüchen, die wir für uns reklamieren, die bekannten fünf Freiheiten zuzubilligen und zu gewähren haben, wie sie vom "Farm Animal Welfare Council" des britischen Landwirtschaftsministeriums formuliert wurden:
 - a) Freedom from hunger and thirst - access to fresh water and a diet for full health and vigour [Freiheit von Hunger und Durst (Zugang zu frischem Trinkwasser und gesunder Nahrung)],
 - b) Freedom from discomfort - an appropriate environment with shelter and comfortable rest area [Freiheit von Unbehagen (angemessenes Lebensumfeld mit Unterschlupf und bequemem Liegeplatz)],
 - c) Freedom from pain, injury and disease - prevention or rapid treatment [Freiheit von Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten (Verhütung bzw. schnelle Behandlung)],
 - d) Freedom to express normal behaviour - adequate space and facilities, company of the animal's own kind [Freiheit zum Ausleben normaler Verhaltensweisen (ausreichendes Platzangebot, angemessene Funktionsbereiche und sozialer Kontakt zu Artgenossen)],
 - e) Freedom from fear and distress - conditions and treatment which avoid mental sufferings [Freisein von Angst und Leiden (Haltungsbedingungen und Behandlungen, die keine psychischen Leiden fördern)].
- 1.3. Durch Mißachtung dieser Grundprinzipien verliert nicht nur der Tierhalter seine eigene Würde, sondern es leiden auch die Bürger zumindest unbewußt. So wissen wir von Verbrauchern, die mit uns neuzeitliche Tierhaltungen besichtigten, daß sie diese entschieden ablehnen und auf Produkte von Tieren aus art- und verhaltensgerechten Haltungssystemen ausweichen. Viele, die Videos von Schlachthöfen mit Akkordschlachtungen gesehen haben, werden zu Vegetariern oder – und das ist wegen seiner Auswirkungen psychologisch und damit für das Unterbewußtsein besonders bedenklich – verdrängen das Gesehene. Wenn der Gesetzgeber durch eine Verordnung, die dem Wunsch der Wirtschaft nach billigen „Rohstoffen“ entgegenkommt, die Möglichkeit einräumt, daß Tiere um des materiellen Vorteils wegen leiden müssen, mißachtet er also seine Fürsorgepflicht hinsichtlich des psychischen Wohlergehens der Bevölkerung

Unsere Vorschläge und Forderungen basieren auf der Berücksichtigung der Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen (die bekannt sein müßten) und nicht zuletzt auch auf Erfahrungen, die der Unterzeichnende in England während eines Praktikums auf einem Betrieb mit 450 produzierenden Sauen in Freilandhaltung sammeln konnte.

- - -

- 1.4. Bereits an dieser Stelle bemängeln wir ausdrücklich
 - das Fehlen von (Mindest-) Abmessungen für die (von uns abgelehnten) Kastenstände,
 - das Fehlen von Angaben zur Größe der Abferkelbuchten / -bereiche (§ 19) und
 - die beabsichtigte Verlängerung der Duldungsfrist für die Anbindehaltung bis 2012 [§ 27 neu (8)].

Haltungssysteme, die von der Mehrheit der Bevölkerung zu Recht als tierquälerisch kritisiert werden, lehnen wir grundsätzlich ab und verlangen vom Ordnungsgeber, daß er die Voraussetzung dafür schafft, daß auch denjenigen Tieren, denen wir nach ihrer Nutzung oder zum Ende ihreshaltungszwecks das Leben nehmen, nicht nur das Überleben, sondern zumindest ein leidensfreies Dasein vor dem Tod ermöglicht wird, was mehr beinhaltet, als es in hoher „Leistung“, d.h. Tageszunahme (im Falle anderer Nutztiere in Milch- und Legeleistung) dargestellt werden kann. Eine aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus begründete Einschränkung der u. a. auch für „Kuscheltiere“ geltenden Prinzipien des Tierschutzgesetzes ist für uns nicht akzeptabel.

2. Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu den einzelnen Paragraphen

Die AGfaN e.V. tritt für Haltungsbedingungen ein, die den Tieren das Ausüben essentieller Verhaltensweisen ermöglicht. Hieraus resultiert die Ablehnung aller Haltungsformen, die nur wirtschaftlich betrieben werden können, wenn die Tiere durch Amputationen für die Nutzung angepaßt werden müssen. Bezogen auf den vorgelegten Entwurf bedeutet dies die generelle Ablehnung jeder Form der einstreulosen und engen Aufstallung, sowie die Verwehrung des Aufenthaltes an der frischen Luft und unter natürlichen Lichtverhältnissen. Praxisbetriebe mit Freiland- und intensiver Auslaufhaltung (letzteres: System „Neuland“) beweisen, daß Vitalität und Gesundheit der Tiere besser sind als bei reiner Stallhaltung. Das Kürzen der Schwänze erübrigt sich bei diesen Haltungssystemen, weil die Tiere Beschäftigungsmaterial in Form von Stroheinstreu vorfinden, so daß dem Schwanz- und Ohrenbeißen aus Langeweile wirksam vorbeugt wird. Aufmerksame Beobachter stellen bei Stallbegehungen, aber auch beim Besuch des „Erlebnisbauernhofes“ auf der IGW sowie bei der „EuroTier“ immer wieder fest, daß das gegenseitige Bebeißen und Beknabbern trotz angebotener Bälle, Scheuerbalken und pendelnder Kanthölzer in einstreulosen Buchten ein Problem bleibt. Aus diesem Grunde erhalten Schweine bei Publikums-Messen oder an „Tagen des offenen Hofes“ in gesonderten Pferchen dicke Stroh-Einstreu, um so die Besucher über die tatsächlichen Zustände in den Ställen hinwegzutäuschen!

Unbedingt erforderlich sind bei ausschließlicher Stallhaltung (die wir, wie oben erwähnt, nicht gutheißen können) auf jeden Fall strukturierte Buchten mit mindestens zwei deutlich voneinander abgesetzten Bereichen (Ruhe- sowie Aktivitätsbereich).

2.1. zu § 17 (Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Schweine):

Die hier als zulässig eingestuften Lebensbedingungen widersprechen fast durchgehend den oben unter 1.2. aufgezählten Freiheiten. Insbesondere sind ausschließliche Beton(spalten)-böden und die Eisen(Streckmetall)böden nicht paarhufergerecht, da diese Tiere von der Natur speziell auf das Leben auf weichen und feuchten Böden eingerichtet sind. Der harte Untergrund verursacht außer Druckstellen auch Gelenkprobleme. Es gibt hinreichend Untersuchungen, die belegen, daß eingestreute Flächen diesen Untergründen vorgezogen werden. Nur bei schlechtem, d.h. zu warmem Stallklima und in Ermangelung einer Möglichkeit zum Suhlen wählen die Schweine den Betonboden zur Ableitung der überschüssigen Körperwärme.

Die unter (2) 2. aufgestellte Forderung nach gleichzeitigem Liegen in natürlicher Körperhaltung kann bei der Sauenhaltung mit den in der Praxis derzeit üblichen engen Kastenständen und bei der Anbindehaltung in engen Ständen nicht erfüllt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Gitter nicht bis zum Boden reichen und die Tiere die Beine in den Nachbarstand schieben könn(t)en, wo allerdings die Gefahr des Aufliegens durch das benachbarte Tier besteht. Deshalb liegen die Sauen ja auch oft auf dem Bauch statt in der bequemeren, natürlichen Seitenlage. Dies gilt auch für Sauen in sogenannten „Ferkelschutzkörben“, denen das Hinlegen in Seitenlage und das Aufstehen daraus derart erschwert ist, daß sie lieber liegen-

bleiben, statt dem andauernden Nuckeln, Saugen und Spielen der Ferkel an ihren Zitzen durch Erheben auszuweichen, wie sie es bei freier Haltung tun würden..

Die unter (3) 4. geforderten „drei Prozent der Stallgrundfläche“ als Lichteintritt sind nicht ausreichend, um den Tieren in allen Teilen des Stalles genügend Tageslicht zu bieten, denn die Tiere an der Fensterwand liegen im Schatten. Außerdem verschmutzen die Fenster schnell.

Besonders hinweisen möchten wir darauf, daß Glas das wegen seiner bakteriziden Wirkung wichtige UV-Licht ausfiltert, so daß dieser Faktor der Gesundheitsvorbeugung auch in Zukunft zum Nachteil der Tiere eliminiert bleiben wird, aber letztlich auch zum Schaden der Verbraucher, weil deshalb (im Vergleich zu den oben erwähnten alternativen Haltungsverfahren mit Zugang nach draußen) zur Bekämpfung von Erkrankungen mehr Medikamente eingesetzt werden müssen.

2.2 zu § 18 (Haltungseinrichtungen für abgesetzte Ferkel):

Einstreulose Abferkelbuchten lehnen wir ebenso wie die Fixierung der Sauen in Abferkel-Kastenständen, den sogenannten „Ferkelschutzkörben“, ab (s. a. 2.1., 1. Abs.). Wenn aber für die Sau eine einstreulose Aufstallung geduldet wird, sollte zumindest für die Ferkel ein für das Muttertier nicht erreichbarer eingestreuter Bereich gefordert werden, der wenigstens die dreifache Größe der üblicherweise als „Ferkelnest“ bezeichneten Fläche haben muß, um den Tieren einen wärmeren Ruhebereich und natürliches Beschäftigungsmaterial zu bieten. Dann könnte auch auf die heute als zusätzliche Wärmequelle erforderliche IR-Lampe verzichtet werden.

2.3. zu § 19 (Haltungseinrichtungen für Jungsauern / Sauen):

Die unter (2) angegebenen Mindestmaße für die Buchten bei Gruppenhaltung (tragender Sauen?) halten wir für viel zu gering. $2,4 \text{ m} \times 2,4 \text{ m} = 5,76 \text{ m}^2$ reichen bei 5 Sauen ($1,15 \text{ m}^2/\text{Tier}$) nicht für eine Bereichstrennung aus.

Mindestens $2,8 \text{ m} \times 2,8 \text{ m} = 7,84 \text{ m}^2$ ab 6 Sauen bieten zwar mit rechnerisch knapp $1,31 \text{ m}^2$ jedem Tier etwa 12% mehr Platz als denen der kleineren Gruppe, doch können die Sauen auch bei einer derart kleinen Fläche noch keine Funktionsbereiche einhalten. Da dies Mindestmaß ohne Zuschläge für jedes weitere Tier angegeben wird, ist in der Praxis mit erheblicher Unterschreitung bei der Bildung größerer Gruppen zu rechnen.

Bei Gruppenhaltung in Verbindung mit automatischen Freßgittern erfuhren wir wiederholt bei Besichtigungen, daß durch Sperrung des Mechanismusses allenfalls einzelne Tiere Zugang zum Bewegungsbereich erhalten. Zur Begründung wurde uns angegeben, daß sich die Sauen sonst beißen würden. Dies werten wir als Beweis dafür, daß bei Gruppenhaltung erheblich mehr Platz erforderlich ist, damit rangniedrigere Tiere Aggressionen ausweichen können.

Bei $2,8 \text{ m}$ Buchten(mindest)breite ab 6 Sauen und einer (Mindest-)Weite von 100 cm für den Liegebereich ab Futtertrog beträgt die vorgesehene Ruhefläche nur $2,8 \text{ m}^2$, also gerade einmal knapp $0,47 \text{ m}^2/\text{Tier}$ bei nur sechs Sauen, bei einer Belegung mit mehr Tieren, was nach der VO ohne Flächenzuschläge für weitere Sauen erlaubt wäre, entsprechend weniger. Da sich ja auch einige Tiere zwischenzeitlich auf der Suche nach Abwechslung am Trog zu schaffen machen, kann in dem dort angelegten Teil der Bucht nicht wirklich Ruhe herrschen. Kotverschmutzte, gesundheitsgefährdende Liegeflächen sind die zwangsläufige Folge der geringen geforderten Mindestmaße.

Zum nur unzureichend möglichen Ausüben des Komfort- und Liegeverhaltens äußerten wir uns bezüglich der Sauen bereits oben im Zusammenhang mit der Kastenstandhaltung (2.1., 2.Absatz).

Es fehlen hier Angaben zur Mindestgröße der Kastenstände und Abferkelbuchten und sie sind auch nicht in § 25 angegeben! Wir fordern für Abferkelbuchten mindestens $3,0 \text{ m}$ Breite x $2,5 \text{ m}$ Länge bei der von uns abgelehnten Haltung im sogenannten

„Ferkelschutzkorb“.

Bei Abferkelung in Gruppenhaltung ohne „Ferkelschutzkorb“ muß zusätzlich zum gemeinsam genutzten Bewegungsbereich für jede Sau ein 6 m^2 großes, abgeschirmtes und eingestreu-

tes Abferkelnest zur Verfügung stehen.

2.4. zu § 20 (Haltungseinrichtungen für Eber):

Die für Such- und Deckeber angegebenen (Mindest-) Flächenvorgaben von 6 bzw. 10 m² halten wir für zu gering, da artgemäßes Paarungsverhalten der Schweine insbesondere zu Beginn durch raumgreifendes Ausweichen der Sau wesentlich mehr Platz in Anspruch nimmt.

2.5. zu § 21 (Allgemeine Anforderungen an das Halten von Schweinen)

In (1) 2. wird die täglich zweimalige Kontrolle („mindestens einmal morgens und abends“) der „Anbindevorrichtungen“ gefordert, weil die Nachjustierung oft unterbleibt. Das Lockern des Gurtes wird nicht selten hinausgeschoben oder unterbleibt zum Schaden der Sauen ganz, weil dies wegen der schlechten Erreichbarkeit der Schnallen in den engen Ständen nur unter großer Mühewaltung möglich und auch mit der Gefahr erheblicher eigener Verletzungen verbunden ist.

Die in § 25 (8) vorgesehene Verlängerung der Nutzungsdauer für die Anbindehaltungen (Hals und Schulter-/Brustgurte) über das Jahr 2005 hinaus lehnen wir prinzipiell ab! (s. auch unter 2.10.)

Die zulässigen maximalen Schadgasgehalte der Luft müssen unbedingt gesenkt werden (auch im Interesse der Gesundheit der Tierwirte!).

Die Forderung, nach mind. 80 Lux Lichtstärke begrüßen wir unter der Voraussetzung, daß es sich um natürliches Tageslicht mit seinem UV-Anteil handelt (s.auch oben unter 2.1.).

Positiv bewerten wir die gemäß § 2 (3) TSchG aufgenommene Forderung der Fachkunde, wobei offen bleibt, wie der Nachweis erbracht werden muß.

2.6. zu § 22 (Halten nicht abgesetzter Ferkel)

Die Bewegungsfläche ist in den praxisüblichen Abferkelbuchten zu gering. Mindestvorgaben zur Buchtengröße für die Abferkelbuchten müssen unbedingt ergänzt werden. (siehe auch 2.3.)

Das Absetzen der Ferkel ist bereits im Alter von vier Wochen problematisch und wird nur praktiziert, um die Zahl der Würfe / Sau und Jahr und damit die Anzahl der aufgezogenen Ferkel / Sau zu erhöhen. Diese Maßnahme dient also letztlich der Vergrößerung des Deckungsbeitrags und nicht dem Wohl der Tiere. Insbesondere die Frühabsetzung mit drei Wochen ist wegen des noch nicht stabilen Immunsystems heikel, weshalb in der Praxis Erkrankungen mit prophylaktischer Medikation vorgebeugt werden muß, um wirtschaftliche Einbußen in Grenzen halten zu können.

2.7. zu § 23 (Halten abgesetzter Ferkel)

Das Absetzen von Ferkeln mit nur 5 kg Körpergewicht lehnen wir als zu früh ab.

Die angegebenen Flächen, 6 $\frac{2}{3}$ Ferkel bis 10 kg = 66,5 kg beziehungsweise 5 bis 20 kg = 100 kg lebende Tiere / m² (!) werden weder dem Bewegungsbedürfnis der Ferkel gerecht noch ermöglichen sie das Ausweichen bei Aggressionen. Durch solche Platzverhältnisse wird in Verbindung mit der einstreulosen, also reizarmen Umgebung die Voraussetzung für Verhaltensauffälligkeiten wie Ohren- und Schwanzbeißen geschaffen, denen man bezüglich des Schwanzbeißen mit der schmerzhaften, tierquälerischen (Teil-) Amputation begegnet. Solche Platzangebote dienen allein den wirtschaftlichen Interessen der Besitzer, denen die praxisübliche einstreulose Engstallung weiterhin ermöglicht werden soll.

2.8. zu § 24 (Zuchtläufer und Mastschweine)

Das vorstehend zu § 23 Gesagte gilt hier entsprechend.

2.9. zu § 25 (Jungsauen und Sauen)

Die angegebenen Flächen je (Jung) Sau sind zu gering und sollten auch gegen den Widerstand der Sauenhalter heraufgesetzt werden, um ein Ausweichen bei aufkommendem aggressiven Verhalten zu ermöglichen.

Durch die Schweinehaltungsverordnung vom 18. Februar 1994, § 7a wurde die Anbindehaltung für Neubauten verboten. Für bestehende Anlagen gilt bisher eine Duldungsfrist bis

zum 31.12.2005. Die beabsichtigte Verlängerung dieser tierquälerischen Haltungsmethode, wie sie in § 25 (8) vorgesehen ist, lehnen wir entschieden ab!

Bei der Kastenstandhaltung von Sauen handelt es sich um ein extrem tierquälerisches Verfahren, das auch durch die vierwöchige Gruppenhaltung (die bereits in Neubauten der letzten Jahre vorgeschrieben ist und bei genügend Platz auch möglich wäre, aber wegen ständiger Rankkämpfe und damit Problemen bei der Einnistung der Embryonen unterlassen wird) in keiner Weise hinreichend abgemildert wird.

2.10 zu § 27 (Übergangsregelungen)

Die beabsichtigte Verlängerung der Anbindehaltung, die bereits ab 1. Januar 1996 verboten und für vor dem 31.12.1995 gebaute Stallanlagen mit einer Übergangsfrist von zehn (!) Jahren bis Ende 2005 versehen wurde (§ 13 der 1. VO zur Änderung der Schweinehaltungs-VO vom 18.2.1994), um nun noch weitere sieben (!) Jahre gemäß § 27 (10), halten wir schlichtweg für skandalös! (s. auch Nr. 2.5.)

Auch die weitere Duldung

- ungenügend belüfteter Ställe [§ 27 (8) zu § 17 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2,4.]), aber auch
 - für die Tiergröße und das Tiergewicht ungeeigneter Stallböden [§ 27 (9) zu § 17 Abs. 1 i. V. mit Abs. 3 (5) u. (8)]
 - der unter den Vorgaben von § 19 (1) liegenden Flächen [§ 27 (10)]
 - der vollperforierten Böden bei Kastenstandhaltung [§ 27 (11)],
 - der Kastenstände, in denen sich die Tiere verletzen und nicht ungehindert liegen, sich ablegen oder aufstehen können, um zwei weitere Jahre nach Inkrafttreten der VO, obwohl dies eigentlich schon aufgrund § 2 TSchG unzulässig ist,
 - höherer zulässiger Gewichte je Flächeneinheit nach § 24 (2) [§ 27 (16)],
 - engerer als in § 25 (2) und (3) vorgesehener Haltungseinrichtungen
- stößt auf unsere entschiedene Ablehnung.

3. **Zusammenfassung**

Der vorliegende Entwurf zur Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Schweine) berücksichtigt die arteigenen Bedürfnisse der Schweine unzureichend und bedarf dringend der Nachbesserung. Es ist nicht hinnehmbar, leidensfähige Mitgeschöpfe als reine Produktionsmittel zu betrachten und fast ausschließlich die Interessen der Tierhalter zu berücksichtigen. Deshalb können wir dem vorgelegten Entwurf nicht zustimmen.

Hamburg / Stelle, den 23.11.2005

(Eckard Wendt)
Vorsitzender